

48. 1. Erlangt ein Verein durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit, obwohl sein Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder sonstige Vorbedingungen der Eintragung nicht erfüllt sind?

BGB. §§ 21, 22.

ZGB. §§ 159, 142, 143.

2. Unterliegt die Frage, ob die im § 45 Abs. 5 KrankVersG. aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen des Einschreitens der Aufsichtsbehörde gegeben und die ihr dort gesteckten Grenzen eingehalten sind, der Prüfung der ordentlichen Gerichte?

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1913 i. S. Krankenkassenverband in S. u. Gen. (Rl.) w. Verband S.icher Kassenärzte E. B. (Bekl.).
Rep. III. 264/12.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Kläger begehren Feststellung der Ungültigkeit zweier Verträge vom 6. Dezember 1910 und 9. März 1911, die der Magistrat

der Stadt S. im Namen der Kläger und einer weiteren Ortskrankenkasse „als Aufsichtsbehörde gemäß § 45 Abs. 5 des Krankenversicherungsgegesetzes“ behufs Regelung der ärztlichen Versorgung der Krankenkassenmitglieder abgeschlossen hat. Nachdem ihnen sämtliche S.'sche Krankenkassenärzte zum 30. September 1910 gekündigt hatten, zogen die Krankenkassen, da sie in S. keinen Ersatz finden konnten und die von den dortigen Ärzten geforderte freie Arztwahl nicht einführen wollten, Ärzte von auswärts heran. Der Magistrat hielt diese Ärzte sowohl nach ihrer Zahl, als auch nach Befähigung und Tüchtigkeit nicht für ausreichend zur gehörigen ärztlichen Versorgung der Krankenkassenmitglieder, zumal die epidemisch auftretenden Krankheiten im Herbst 1910 erheblich zunahmen. Er forderte daher in einem Schreiben vom 8. November 1910 die Krankenkassen auf, bis zum 25. desselben Monats den Nachweis zu erbringen, „daß der Kasse für je 1500 ihrer Mitglieder und deren kurberechtigten Angehörigen mindestens ein in jeder Beziehung leistungsfähiger Arzt, Spezialisten ungerechnet, zur Verfügung stehe“, und stellte in Aussicht, daß er sonst gemäß § 45 Abs. 5 KrankVersG. die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst auf Kosten der Kasse wahrnehmen werde. Nachdem der klagende Krankenkassenverband der Auffassung des Magistrats in einem Schreiben vom 24. desselben Monats entgegengetreten war, erklärte der Magistrat durch Brief vom 25. desselben Monats, daß er es nunmehr selbst übernehme, die ausreichende ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder herbeizuführen, daß er insoweit von jetzt an die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane an deren Stelle ausübe und daß sich diese deshalb jeder hierher gehörenden Tätigkeit bis auf weiteres zu enthalten, insbesondere keine Verträge über Anstellung von Kassenärzten mehr abzuschließen hätten. Der Magistrat schloß darauf zunächst mit dem Verein der Ärzte zu S. (E. V.) am 6. Dezember 1910 den eingangs erwähnten Vertrag ab, in dessen § 20 der Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Verband S.'scher Kassenärzte vereinbart wurde, sobald dieser die Rechte einer juristischen Person erlange. Nach Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister, am 19. Januar 1911, wurde darauf der zweite oben erwähnte Vertrag vom 9. März 1911 geschlossen, durch den der verklagte Verband an die Stelle des Vereins der Ärzte zu S.

gesetzt und der erste Vertrag in verschiedenen Punkten abgeändert wurde.

Die Kläger haben die Klage auf Feststellung erhoben, daß dem Beklagten gegenüber den Klägern aus den Verträgen vom 6. Dezember 1910 und 9. März 1911 Rechte nicht zustehen; hilfsweise haben sie die Feststellung beantragt, daß gewisse Paragraphen des Vertrags und der angefügten Bestimmungen über die ärztliche Kontrollkommission, jeder für sich und in jedem seiner einzelnen Sätze, rechtsungültig seien.

Das Landgericht wies die Klage ab, die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Ihre Revision ist, von einem hier nicht interessierenden Punkte abgesehen, ebenfalls zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Klageantrag auf Feststellung, daß dem Beklagten keine Rechte aus dem Vertrage vom 9. März 1911 zustehen, ist von dem Vorderrichter mit Recht für zulässig, aber für unbegründet erklärt worden.

1. Die Kläger stützen die Unwirksamkeit dieses Vertrags zunächst darauf, daß der verklagte Verein zu Unrecht seine Eintragung in das Vereinsregister durchgeführt habe; sein Zweck sei in Wahrheit auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Diese Behauptung wird von dem Berufungsrichter mit der Begründung für unerheblich erklärt, der Prozeßrichter habe die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nicht nachzuprüfen. Dem ist beizupflichten.

In der Rechtslehre herrscht lebhafter Streit über die Frage, welche Wirkung dem Mangel einer der Vorbedingungen, an die das Gesetz die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister knüpft, auf die Rechtsfähigkeit des trotzdem eingetragenen Vereins beizumessen ist. Von den verschiedenen vertretenen Ansichten verdient mit Rücksicht auf das Verkehrsinteresse, den Wortlaut und den Zweck der Vorschrift des § 21 BGB. diejenige den Vorzug, welche dem in das Vereinsregister eingetragenen Verein bis zur Löschung der Eintragung die Rechtsfähigkeit beimißt, obwohl wesentliche Vorbedingungen nicht erfüllt sind, und welche nur das zur Führung des Vereinsregisters berufene Amtsgericht und die diesem übergeordneten Instanzen für befugt erklärt, in den durch §§ 159, 142, 143 FGG. geordneten Verfahren den Mangel der Voraussetzungen zu prüfen, so daß derjenige,

welcher einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereinszweck oder das Fehlen einer sonstigen wesentlichen Voraussetzung behauptet, bei dem Registergerichte die Löschung der Eintragung anregen muß. Diese Ansicht ist allerdings von der Mehrheit der zweiten Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich mißbilligt und ein Antrag, eine ihr entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, abgelehnt worden, weil kein Bedürfnis dazu vorliege, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung die Folge auszuschließen, daß eine unter Verstoß gegen zwingende Normativbestimmungen erfolgte Eintragung die Rechtsfähigkeit nicht begründe (Prot. Bd. 1 S. 559, 566). Trotzdem ist die hier vertretene Ansicht als die dem Sinn und Zwecke des Gesetzes entsprechende zu erachten.

Nach den übereinstimmenden Äußerungen in den verschiedenen Abschnitten der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mot. Bd. 1 S. 88 ff., Prot. Bd. 1 S. 494 ff., Denkschr. S. 16 ff., KommVer. des Reichstags S. 1937 ff., stenogr. Ber. über die zweite Beratung im Reichstage S. 2735) ist das System der freien Körperschaftsbildung abgelehnt und in § 21 BGB. das sog. System der Normativbestimmungen gewählt worden, weil es die öffentliche Feststellung des Entstehens der juristischen Person in sich schließt und der Verkehrssicherheit volle Rechnung trage. Mit Rücksicht auf die eingreifende Bedeutung des Unterschieds zwischen einer Gesellschaft und einem rechtsfähigen Vereine, sowohl für die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zu dem Vereinsvermögen, als auch vor allem für dritte Personen, die mit dem Verein in Rechtsbeziehungen treten, wurde es für geboten erachtet, die Frage, ob eine Gesellschaft oder ein rechtsfähiger Verein vorliege, von Anfang an durch einen öffentlichen Akt, die Eintragung in das Vereinsregister, klarzustellen und so die für den Rechtsverkehr erforderliche Sicherheit zu gewähren. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es also, im Interesse der Verkehrssicherheit durch Eintragung in das öffentliche Vereinsregister jeden Zweifel an der Rechtsfähigkeit des Vereins zu beseitigen.

Mit diesem Sinn und Zwecke des Gesetzes ist die Ansicht unvereinbar, daß die Rechtsfähigkeit des Vereins nicht nur von der Eintragung, sondern außerdem davon abhängig sei, daß die für wesentlich erachteten gesetzlichen Vorbedingungen der Eintragung vor-

liegen, und daß die Frage, ob dies der Fall sei, der Nachprüfung der verschiedenen Prozeßgerichte, Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und sonstigen Behörden unterliege, die über das Bestehen von Rechten und Pflichten des eingetragenen Vereins, über die Gültigkeit der von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen u. a. zu befinden haben. Denn nach dieser Ansicht müßte jeder, der mit einem eingetragenen Verein in Rechtsverkehr tritt, mit der Möglichkeit rechnen, daß dem Vereine später die Rechtsfähigkeit abgesprochen wird, und könnte sich selbst dann nicht auf das öffentliche Vereinsregister verlassen, wenn bereits eine die Rechtsfähigkeit des Vereins bestätigende gerichtliche Entscheidung, selbst des Reichsgerichts ergangen wäre. Denn an diese sind die Gerichte nicht gebunden, die in einem anderen Rechtsstreit oder Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Frage zu prüfen haben. Der Verein könnte also in dem einen Rechtsstreit oder Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit für rechtsfähig, in einem anderen für nicht rechtsfähig erklärt werden. Diese Möglichkeit ist um so mehr gegeben, als über das Vorhandensein der Voraussetzungen, jedenfalls über die praktisch vor allem bedeutame Frage des Vereinszweckes, im Einzelfalle leicht verschiedene Ansichten herrschen können. Von der Verkehrssicherheit, die nach dem Willen des Gesetzgebers durch das Erfordernis der Eintragung in das Vereinsregister herbeigeführt werden sollte, würde dann keine Rede sein können, vielmehr würden die mit dem System der freien Körperschaftsbildung verbundenen Gefahren, die gerade durch Annahme des Systems der Normativbestimmungen vermieden werden sollten, zu einem erheblichen Teile bestehen bleiben.

Die hier vertretene Ansicht findet auch in dem Gesetze selbst eine Stütze. § 21 macht nach seinem Wortlaute: „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts“ die Rechtsfähigkeit nicht von der Bedingung abhängig, daß die Voraussetzungen der Eintragung wirklich gegeben sind, nicht einmal davon, daß der Zweck wirklich auf einen nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Er bestimmt nicht, daß die Eintragung zu den sonstigen Vorbedingungen als weitere Bedingung hinzukommen muß, sondern er knüpft die Rechtsfähigkeit

lediglich an die Eintragung. Der Wortlaut des § 21 entspricht völlig dem des § 22: „Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt . . . Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.“ § 22 ist aber dahin zu verstehen, daß der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Vereinszweck die Bedingung ist nur für die Zulässigkeit, nicht für die Wirksamkeit der staatlichen Verleihung, daß die Verleihung vielmehr auch beim Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit schafft. Dies wird fast allgemein anerkannt, und die gegenteilige Meinung ist unvereinbar mit der Bedeutung des Staatsakts der Verleihung. Daher rechtfertigt die Gleichheit des Wortlauts auch die entsprechende Auslegung des § 21.

Für die Ansicht, daß ein eingetragener Verein, auch beim Mangel einer wesentlichen Vorbedingung, bis zur Löschung im Vereinsregister die Rechtsfähigkeit besitzt, spricht auch folgende Erwägung. Bei der in der Eintragung in das Vereinsregister zum Ausdruck kommenden gerichtlichen Entscheidung handelt es sich um einen Staatsakt, durch den eine Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, einerlei ob man letztere mit der Eintragung allein oder nur dann entstehen läßt, wenn zugleich die sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Hat nun das Gesetz einen solchen rechtsgestaltenden Akt, der für einen großen Personentkreis Bedeutung hat, in die Hände einer bestimmten Behörde gelegt und zugleich vorgeschrieben, auf welchem Wege dessen Aufhebung erwirkt werden kann, so ist grundsätzlich, auch ohne ausdrücklichen Ausdruck im Gesetz, im Interesse der Verkehrssicherheit anzunehmen, daß der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen des Aktes nur auf dem vorgeschriebenen Wege geltend gemacht werden kann und daß der Staatsakt bis zu einer auf diesem Wege erfolgenden Änderung allen gegenüber wirksam ist, daß die Entscheidung darüber, ob auch seine Voraussetzungen vorgelegen haben, nicht gelegentlich durch die verschiedenen Gerichte oder Behörden, die zufällig über eine aus dem Staatsakte sich ergebende Folgerung zu befinden haben, mit möglicherweise verschiedenem Ergebnis, sondern nur einheitlich in dem dazu bestimmten Verfahren erfolgen kann. Dieser Grundsatz ist z. B. auf die Volljährigkeitserklärung, die Entmündigung, die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft anwendbar. Dem entspricht die ständige

Rechtspredung der Zivilsenate des Reichsgerichts, wonach nur das Vormundschaftsgericht und die diesem übergeordneten Instanzen über die Voraussetzungen der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zu entscheiden haben, und die Gültigkeit einer solchen Anordnung von den Prozeßgerichten nicht in Zweifel gezogen werden kann (vgl. in erster Linie Jur. Wochenschr. 1891 S. 434 Nr. 79, ferner Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 184, Bd. 34 S. 415 flg., Jur. Wochenschr. 1903 Beil. S. 64). Auch dieser Grundsatz rechtfertigt die Ansicht, daß der Eintragung in das Vereinsregister bis zu ihrer Löschung, trotz des Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung, die Wirkung der Begründung der Rechtsfähigkeit beizulegen ist, und zwar ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Voraussetzungen, da das Registergericht darüber zu entscheiden hat, ob sie sämtlich erfüllt sind.

Die Streitfrage, ob der Löschung der Eintragung eines Vereins in dem Vereinsregister rückwirkende Kraft beizumessen ist, bedarf hier keiner Erörterung, da der verklagte Verein noch eingetragen ist. Die Entscheidung, daß einem eingetragenen Vereine, solange er eingetragen ist, die Rechtsfähigkeit zukommt, genügt zur Abweisung des ersten Klagegrundes.

2. Die Kläger haben ihre Klage ferner damit begründet, die in § 45 Abs. 5 KrankVersG. aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen des Einschreitens der Aufsichtsbehörde hätten nicht vorgelegen, außerdem habe der Magistrat der Stadt S. durch den Abschluß des streitigen Vertrags mit Rücksicht auf dessen Inhalt und Dauer die der Aufsichtsbehörde durch § 45 Abs. 5 gewährten Befugnisse überschritten. Auch diese beiden Klagebegründungen rechtfertigen die Klage nicht. Das Krankenversicherungsgesetz hat in § 45 Abs. 6 bestimmt, daß die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 5 getroffenen Anordnungen von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Krankenkasse als rechtmäßig nicht begründet im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach §§ 20, 21 GemD. angefochten werden können. Damit ist nicht nur, wie das Reichsgericht (Entsch. in Zivilf. Bd. 72 S. 278) bereits ausgesprochen hat, für Aufhebung dieser Anordnungen gegenüber der Aufsichtsbehörde der Rechtsweg ausgeschlossen, sondern den ordentlichen Gerichten allgemein die

Prüfung der Rechtsgültigkeit dieser Anordnungen entzogen. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist genügend zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung darüber, ob die Aufsichtsbehörde von der ihr im Gesetz erteilten Befugnis zu Unrecht Gebrauch gemacht hat — sei es weil die gesetzlichen Voraussetzungen des Einschreitens überhaupt nicht gegeben waren oder weil sie die ihr gesteckten Grenzen überschritten hat —, nur in dem dort bestimmten Verfahren von den Verwaltungsgerichten oder von den Verwaltungsbehörden zu treffen ist. Daß die Vorschriften des § 45 Abs. 5, 6 auch gegenüber Krankenkassenverbänden Anwendung finden, ist in dem angeführten Urteile (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 72 S. 278) bereits ausgeführt.

Die Revision meint freilich, wenn die Voraussetzungen des Einschreitens der Aufsichtsbehörde von dem Prozeßgerichte nicht nachzuprüfen seien, hätte dem Antrage der Kläger auf Aussetzung der Verhandlung bis zur Entscheidung der schwebenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprochen werden müssen. Dieser Angriff geht schon deshalb fehl, weil es § 148 ZPO. in das Ermessen des Gerichts stellt, ob es von der Aussetzungsbefugnis Gebrauch machen will oder nicht; ein Rechtsverstoß ist daher in der Ablehnung des Antrags nicht zu finden. Es bedarf deshalb keines Eingehens auf die von der Revision bekämpfte Ansicht des Berufungsgerichts, daß wenn die Anordnungen der Aufsichtsbehörde gemäß § 45 Abs. 5 KrankVersG. auf dem in Abs. 6 vorgeschriebenen Wege mit Erfolg angefochten sind, trotzdem die von der Aufsichtsbehörde namens der Kasse geschlossenen Verträge in Kraft bleiben, daß also die Aufhebung der Anordnungen Dritten gegenüber keine rückwirkende Kraft hat. Bis zu dieser Aufhebung bestehen die Verträge jedenfalls zu Recht, so daß zur Zeit dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung nicht entsprochen werden kann. . . .

Bei Prüfung der Gültigkeit der Einzelbestimmungen des Vertrags ist davon auszugehen, daß die Aufsichtsbehörde nach § 45 Abs. 5 die Befugnisse der Kassenorgane, d. h. des Vorstandes und der Generalversammlung, zu übernehmen befugt ist und in dem vorliegenden Falle übernommen hat und daß, wie ausgeführt, die Einhaltung der in § 45 Abs. 5 bestimmten Schranken der Prüfung des Prozeßgerichts nicht unterliegt. Daher können die einzelnen Ver-

tragsbestimmungen nur dann im ordentlichen Rechtswege für nichtig erklärt werden, wenn sie auch im Falle ihrer Vereinbarung durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes der Gültigkeit entbehren würden.“...